

Vereinbarung über Beiträge an Patienten aus den Spitalvertragsgemeinden im Krankenhaus des Regionalspitals Rheinfelden

Vom 10./24. August 1990

GS 30.362

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat, gestützt auf § 16a Absatz 1 des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976¹, und das Regionalspital Rheinfelden, vertreten durch den Vorstand, vereinbaren:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Vereinbarung gilt für Einwohner der Spitalvertragsgemeinden Maisprach und Buus, die direkt als Langzeitpatienten in das Krankenhaus des Regionalspitals Rheinfelden (kurz: Heim) eintreten, sowie für Patienten aus den Spitalvertragsgemeinden Wintersingen und Augst, die unmittelbar aus dem Regionalspital Rheinfelden als Langzeitpatienten in das Heim eintreten.

² Sie regelt die Aufnahme ins Heim, die Taxfestlegung, die Beitragsleistung und die administrativen Abläufe.

§ 2 Aufnahme

¹ über die Aufnahme der Patienten gemäss § 1 entscheidet nach Rücksprache mit der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft (kurz: Direktion) das Heim nach Massgabe der freien Betten.

² Einmal aufgenommene Patienten dürfen aus Platzgründen nicht aus dem Heim verlegt werden.

§ 3 Taxen

¹ Für die Patienten gemäss § 1 legt das Heim eine besondere Taxe nach Rücksprache mit der Direktion fest.

² Die Taxe soll kostendeckend sein, inklusive einem Investitionskostenanteil. Sie umfasst eine Pensionspauschale für Aufenthalt, eine Pflege- und Behandlungspauschale sowie den Investitionskostenanteil.

³ Besondere Wunschleistungen sind in den Pauschalen nicht enthalten.

§ 4 Beiträge

¹ Der Kanton Basel-Landschaft leistet den Heimpatienten an die Taxe (Pensions-, Pflege- und Behandlungspauschale, Investitionskostenanteil) die gleichen Beiträge, die den Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen im Kanton Basel-Landschaft gewährt werden.

² Massgebend ist das Alters- und Pflegeheimdekret des Kantons Basel-Landschaft und die darauf sich stützenden Erlasse in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Administratives

¹ Für den administrativen Ablauf gelten die sehen Grundsätze, wie für Alters- und Pflegeheime im Kanton Basel-Landschaft.

² Detailfragen werden zwischen dem Heim und der Direktion abgesprochen.

§ 6 Nichteinbringbare Forderungen

¹ Kostenpflichtig ist und bleibt der Patient und sein Garant, mit Ausnahme der Beiträge, die dem Heim direkt geleistet werden. Der Kanton Basel-Landschaft kann für nichteinbringbare Forderungen nicht belangt werden.

² Es wird empfohlen, für jeden Patienten vor dem Eintritt in das Heim eine vorsorgliche Kostengutsprache für die durch die Beiträge des Kantons nicht gedeckten Leistungen bei der Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde einzuholen.

§ 7 Wohnsitz

¹ Für die Beiträge gemäss § 4 ist eine allfällige Wohnsitznahme in Rheinfelden unerheblich.

² Bestehen Wohnsitzkarenzfristen, so zählt der Aufenthalt im Heim wie der Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim im Kanton Basel-Landschaft.

§ 8 Kündigung

¹ Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 1994.

² Bei Kündigung der Vereinbarung gilt § 2 Absatz 2 weiterhin.

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung

¹ Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

² Sie bedarf der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Aargau (Taxgenehmigung Regionalspitäler).

¹ GS 26.187, SGS 930